

»Mangel an einer angemessenen Besetzung der ritterschaftlichen Collegien«

Bürgerliche und nichtstiftsfähige Adelige als Mitglieder der Ritterschaft

»Die Wahrnehmung, daß die Zahl der ritterschaftlichen Stände sich mit jedem Land=Tage« vermindere, habe »die Uiberzeugung herbeigeführt, daß diesfalls eine Veränderung in der Verfaßung nothwendig sey«. Daher hätten die Gremien der Ritterschaft und auch einzelne Mitglieder der Ritterschaft und der Städte dem Fürsten zur »Verbesserung der Landtags=Verfaßung ... Vorschläge« gemacht. Der sächsische Landtag des Jahres 1817/18 nutzte ein Gutachten, das der Landesherr über »Die Verbesserung der Landtagsordnung« angefordert hatte, um ein Problem anzusprechen, das seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges virulent war. Denn seit dem Landtag des Jahres 1763 gingen die Mitgliederzahlen der Ritterschaft stetig zurück. Als dann Sachsen im Jahre 1815 halbiert wurde, schrumpfte auch der territoriale Umfang des Leipziger und Meißenischen Kreises. Damit reduzierte sich für zwei von vier beim Königreich Sachsen verbliebene Kreise auch die Anzahl der Rittergüter, die weiterhin Vertreter auf den Landtag entsenden konnten. In der Oberlausitz war die Lage noch dramatischer, weil hier etwa das halbe Territorium an Preußen fiel. Die Landesteilung verminderte daher die ohnehin rückläufige Zahl der landtagsfähigen Rittergutsbesitzer in drei von fünf Landesteilen.

Der zentrale Grund für den Mitgliederschwund in der Ritterschaft lag jedoch nicht in den territorialen Abtretungen. Die Landstände selbst verwiesen in ihrem Gutachten darauf, dass aus dem »Leipziger Kreis, in welchem sich 210 Rittergüter befinden, nicht mehr als 14 [ritterschaftliche Landstände] anwesend« seien. Dies liege »vorzüglich in dem Umstände, daß immer mehr Rittergüther in den Besitz anderer ... nicht [zur Landtagsteilnahme] qualificirter Personen« gekommen seien. Die Landtagsordnung des Jahres 1728 verlange bekanntlich, so erläuterten die Stände, dass »nur diejenigen, welche 4 stiftsmäßige Ahnen von väterlicher und 4 von mütterlicher Seite zugleich aufzubringen vermögen«, ihre Kosten für die Landtagsteilnahme durch »Auslösung« ersetzt bekommen sollten. Theoretisch hätten die übrigen auch auf eigene Kosten zum Landtag kommen dürfen, de facto erschien aber niemand, dem keine Diäten zustanden. Daher bot sich die Chance, aus dem umfangreichen Reservoir der Rittergutsbesitzer, die prinzipiell landtagsfähig waren, einen Personenkreis auszuwählen, dem man künftig auch die Teilnahme an den Ständeversammlungen bezahlen wollte.

Im Zuschnitt dieser Veränderung lag eine Richtungsentscheidung für den Umfang und den Charakter des gesellschaftlichen Wandels. Bislang hatten ausschließlich Mitglie-



Der Leipziger Bürgermeister D. Christian Adolph Deutrich vertrat seine Stadt auf dem Landtag 1817/18.

der der Kerngruppe des sächsischen Adels in den ritterschaftlichen Gremien beraten. Diese ausschließlich stiftsfähigen Adelligen machten sich nun daran, in Kooperation mit dem Landesherrn festzulegen, mit wem gemeinsam sie künftig als Ritterschaft an einer Tafel über die Probleme des Landes beraten und beschließen wollten. Die Situation war wie geschaffen, um ständische Abgrenzungen aus der Frühen Neuzeit aufzugeben und eine Annäherung zwischen großgrundbesitzendem Bürgertum und Adel voranzutreiben. Aus der Perspektive des Parlaments war die erforderliche Veränderung zudem noch mit dem Fragenkomplex verbunden, ob sich durch die Neuregelung Repräsentationsansprüche der Ritterschaft begründen oder modellieren ließen.

Den weitgehendsten Vorschlag machten die Städte Dresden, Freiberg, Plauen, Annaberg, Meißen, Schneeberg, Marienberg, Pirna und Oelsnitz. Sie plädierten am 10. Juni 1818 dafür, den

Landtag in eine »Versammlung des Volks« umzuwandeln. In diesem Parlament sollten Vertreter aus »Rittergutsbesitzern«, »städtischen Communen«, »Ackerbauern« und dem »übrigen gesammten Gewerbestand« einen Platz finden. Damit befürworteten diese Städte im Grunde ein konstitutionelles Parlament, das dem Fürsten gegenübergestellt worden wäre, um die politischen Rechte und Pflichten einer besitzbürgerlichen Gesellschaft zu vertreten. Die politischen Ansprüche aller Landtagsmitglieder hätten sich nämlich auf Eigentum gegründet. Für die Vertretung der »Interessen« der Rittergutsbesitzer wäre eine Zugehörigkeit zum Adel nicht mehr erforderlich gewesen. Andererseits hätte nach Ansicht der Städte, die dieses Modell vorschlugen, der neue Parlamentstyp garantiert, »daß alle Besitzer von Rittergütern repräsentirt werden, und mithin der ganze Stand derselben seine Repräsentanten aus seinem Mittel, jeder Kreis nach einer verhältnißmäßigen Zahl, ohne Rücksicht auf Geburtsadel wählen sollte«. Damit wäre Wahl ein zentrales Kriterium für die Legitimation für Landtagsmitglieder geworden.

So weit ging ein anderer Antrag, den Siegfried Lebrecht Crusius und weitere 21 bürgerliche und zwei nichtstiftsfähige adelige Rittergutsbesitzer des Leipziger Kreises am 7. Februar 1818 beim Landtag einreichten, nicht. Sie wollten nicht das gesamte Parlament umbauen, propagierten aber, dass die bürgerlichen und nichtstiftsfähigen Rittergutsbesitzer in die ritterschaftlichen Gremien aufgenommen würden. Obwohl dieser Antrag keine Äußerung eines Gremiums oder eines Mitgliedes der Ständeversammlung war, wurde er in die Landtagsakten aufgenommen. Immerhin gehörten die Petenten doch zu denjenigen, für die die Ritterschaft in Anspruch nahm, in ihrem Namen Stellung zu beziehen. In ihrer Argumentation stellten Crusius und die übrigen Antragsteller die zivilisatorische Aufwärtsentwicklung, die sie in der Gesellschaft wahrgenommen haben wollten, und die Fähigkeit des Landtages, die Gesamtheit der Rittergutsbesitzer zu repräsentieren, in einen Zusammenhang.

Durch den Kulturfortschritt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sei »die schroffe Absonderung, welche vormahls zwischen Adel und dem Bürgerstande Statt fand, allmählich mehr und mehr verschwunden«. Durch das »Licht und Leben« der Wissenschaften und Künste seien nunmehr die Völker verbunden und die »verschiedenen Claßen« hätten sich aus demselben Grund angenähert, sodass »Abstände, die bloß auf Zufälligkeit der Abstammung der Individuen aus diesem oder jenem Geschlecht« beruhten, sich ausglich. Sachsen habe sich um das »Gedeihen wahrer Cultur und Aufklärung« besonders verdient gemacht. Der sächsische Adel sei »nicht mehr gebunden durch das aus den Jahrhunderten der Barbarey herstammende Vorurtheil, als ob Stand und Geburt an sich gleichen oder höhern Werth zu geben vermöchten, als Verdienst«. Er halte »sich nicht, wie ehemals für zu gut, die verschiedenen Stufen der Geistesbildung mit jener Mühsamkeit, die dabey vorausgesetzt wird, zu erklimmen, und je nachdem solches mit Glück und Erfolg geschieht, den Platz im Staate einzunehmen, der mit der erlangten individuellen Brauchbarkeit im Verhältniße steht, oder in freyer Betriebsamkeit bei Ausübung nützlicher Gewerbe mit dem Bürger in Concurrenz zu treten«. Adelige übernahmen gegenwärtig auch »niedere Staats-Ämter und Bedienungen«, die sie »vormals gewissermaßen bloß als

für Bürgerliche bestimmt ansah«. Sie betätigten sich in »Fabrik= und Handels=Unternehmungen«, von denen »sie ehemals sich selbst ausschloßen«. Auf der anderen Seite habe das Bürgertum seinen kulturellen Horizont erweitert, seine Sitten verfeinert und eine »freyere und ungezwungenere Ansicht des Lebens und der gesellschaftlichen Verhältnisse« gewonnen. Zwar könne aus der »bürgerlichen Ordnung ... der Unterschied der Stände ... nicht hinweggenommen werden«, es habe aber die einstige »Isolirung der verschiedenen Claßen der Staatsbürger sich größtentheils von selbst verloren«.

Weil die Reibungsverluste zwischen dem Adel und den Bürgerlichen zurückgegangen seien, weil König Friedrich August I. so segensreich regiere und weil sich die Landwirtschaftskunde verwissenschaftlicht habe, habe das »Landesgewerbe« in den letzten Jahrzehnten eine »unendlich gesteigerte Belebung« erfahren. Es sei deshalb nun eine sehr hohe Anzahl von Rittergütern in den Händen von nichtadeligen und nichtstiftsfähigen Adelligen. Im Leipziger Kreis gehörten gegenwärtig von 212 Rittergütern bereits 107 dem Bürgertum. Das derzeit geltende Reservat der ritterschaftlichen Landstandschaft für den stiftsfähigen Adel verhindere daher inzwischen »eine wirkliche, dem Zweck der Sache entsprechende Landes=Repräsentation von Seiten der Ritterschaft«. Da die Ritterschaft auf dem Landtag auch die Gutsuntertanen mit verträten, sei nicht nur die Gesamtheit der Rittergutsbesitzer, sondern es seien auch die Bauern, Häusler und Inwohner, die im Herrschaftsbereich der Rittergüter lebten, im Parlament nicht mehr ausreichend repräsentiert. Im Gegensatz zu der Vorstellung der Städte, die unter der Führung Dresdens für den gesamten Landtag einen Weg zum Konstitutionalismus einschlagen wollten, befürwortete die Gruppe um Crusius, dass sich die von ihnen diagnostizierte adlig-bürgerliche Annäherung durch Kultur und Aufklärung auch in der Zusammensetzung der landständischen Ritterschaft widerspiegeln sollte.

Der Engere Ausschuss der Ritterschaft wollte hingegen, dass »das Bestandene soweit als möglich aufrecht erhalten, und nur soviel, als der Sache nach unumgänglich nöthig sey« abgeändert werde. Was aber novelliert werden müsse, solle »mit dem beizubehaltenden Alten in eine richtige Verbindung gesetzt werden«. Darunter verstand das höchste Collegium der Ritterschaft, dass das bisherige Reglement lediglich erweitert werde. Neben den jure proprio erscheinenden »altadeligen Besitzern altschriftsässiger Güther« und den Deputierten der Amtssassen sollten weitere 29 Vertreter »von den neuadeligen und bürgerlichen Besitzern der alt= und neuschriftsässigen Güther im Kreise durch Wahl besetzt werden«. In jedem der kursächsischen Kreise sollte auf 25 schriftsässige Rittergüter eine derartige Wahlstelle entfallen. Dem Meißener Kreis gestand der Vorschlag zehn Sitze zu, dem Erzgebirgischen fünf, dem Leipziger neun und dem Vogtländischen fünf. Für die Oberlausitz sah der Vorschlag des Engeren Ausschusses der Ritterschaft keine Stelle vor, da ihr beim Landtag 1817/18 noch nicht sicher erschien, dass dieser Landesteil weiterhin auf den kursächsischen Ständeversammlungen erscheinen werde. Ebenfalls proportional verteilt sollten die neuen Deputierten mit sechs von 25 Sitzen im Engeren und mit zehn von 40 Sitzen im Weiteren Ausschuss vertreten sein. Demnach verblieben dreizehn Wahlmandate für die Allgemeine Ritterschaft. Die Gewählten sollten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten

mit den altadeligen Ständen haben und, wie explizit ausgeführt wird, »auch berechtigt sein, [landständische] Uniform zu tragen«.

Dieser Vorschlag behielt die Unterschiede zwischen altadeligen und nicht stiftsfähigen Adeligen bei. Dagegen brachte der Weitere Ausschuss eine wesentlich gravierendere Erweiterung der Landtagsfähigkeit ins Gespräch, die die Abgrenzung des stiftsfähigen Adels grundsätzlich tangiert hätte. Er plädierte dafür, den »Altadeligen die Ahnenprobe von mütterlicher Seite für die Zukunft zu erlassen«. Damit wären der Personenkreis des »alten Adels« erheblich geweitet worden. Dem widersprachen aber der Engere Ausschuss, die Allgemeine Ritterschaft und auch die Städte. Es kam deshalb nicht zu einer Aufweichung der herkömmlichen Binnengrenze zwischen altem und neuem Adel.

Der sächsische König bewilligte hingegen auf Anraten des Geheimen Rates weitgehend das, was der Engere Ausschuss der Ritterschaft vorgeschlagen hatte. Um dem »geklagten Mangel an einer angemessenen Besetzung der ritterschaftlichen Collegien abhelfliche Maaße zu ertheilen«, deklarierte Friedrich August I., künftig berechtigten alle neuschriftsässigen Rittergüter ihre Besitzer zur Landtagsteilnahme mit Diätenbezug, sofern diese Herren die Ahnenprobe ablegen könnten. Das erweiterte die Ritterschaft aber lediglich um die stiftsfähigen Besitzer solcher Güter, sodass diese Bestimmung die Standesgrenze des alten Adels nicht tangierte. Die eigentliche Öffnung der ritterschaftlichen Gremien fand gegenüber den nichtstiftsfähigen adeligen und den bürgerlichen Besitzern schriftsässiger Güter statt. Ihnen standen fortan Wahlstellen zu, die sie in einem Kreiskonvent auf Lebenszeit bzw. bis zur Resignation des Mandatsträgers vergaben. Zur Wahlversammlung eines Kreises wurden alle Besitzer von schriftsässigen Rittergütern geladen, demnach auch die altadeligen Schriftsassen, die bereits Jure proprio den ritterschaftlichen Landständen angehörten. Zwar waren sie aus eben diesem Grunde nicht wählbar, aber sie stimmten mit darüber ab, wer künftig mit ihnen gemeinsam auf dem Landtag in der Ritterschaft saß. Übrigens waren auch Stadträte, die ein Rittergut besaßen, nicht wählbar. Auch ihnen wurde ein Doppelmandat verwehrt. Damit beschränkte sich das passive Wahlrecht auf die nichtstiftsfähigen adeligen Rittergutsbesitzer und die bürgerlichen, die nicht zur innerstädtischen politischen Elite gehörten.

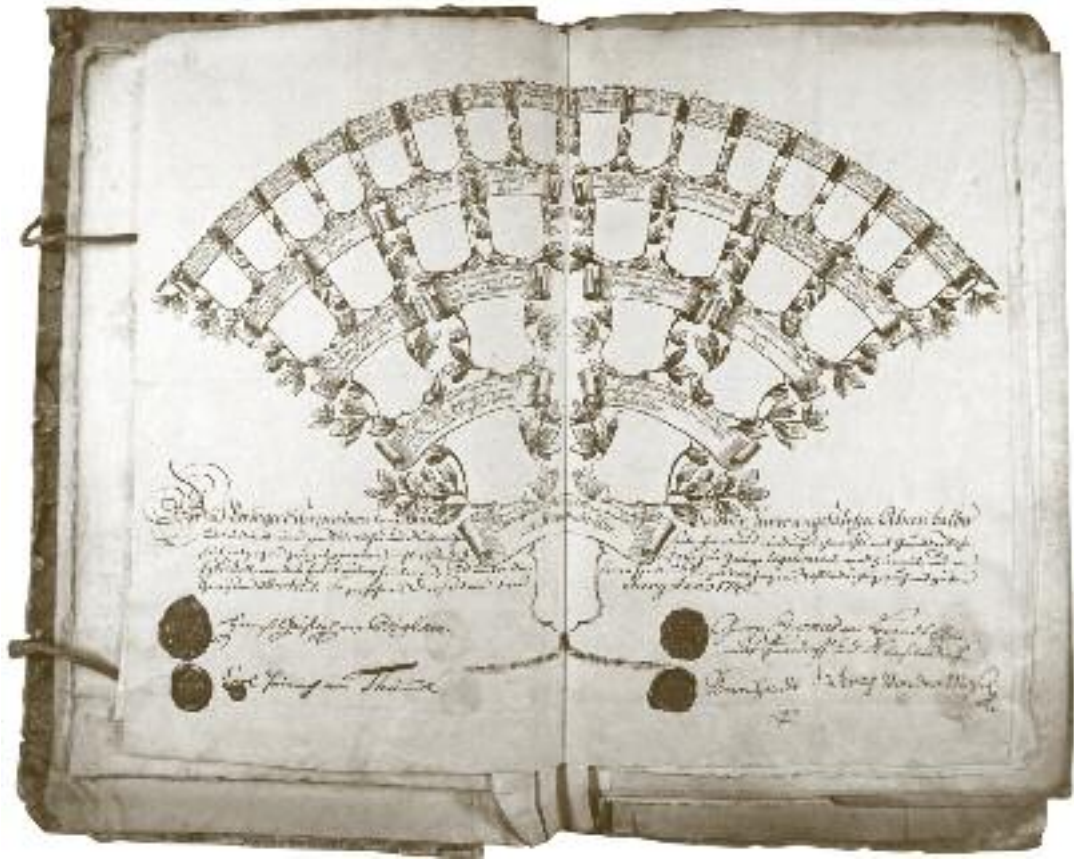
Die anteiligen Sitze in den Ausschüssen der Ritterschaft bestätigte das königliche Dekret so, wie es der Engere Ausschuss der Ritterschaft vorgeschlagen hatte. Der Integrationsmodus der neu ins Parlament aufgenommenen Rittergutsbesitzer unterschied sich jedoch gravierend von dem, der den Oberlausitzer Landständen im Jahre 1817 zugebilligt worden war. Das Dekret bestimmte: »Beim nächstkünftigen Landtage haben jedoch die sämmtlichen Wahlstände unter die allgemeine Ritterschaft Platz zu nehmen; auch können in der Folge in den engern ritterschaftlichen Ausschuß nur diejenigen aufrücken, welche zuvor einen Landtag in dem weitem Ausschuße geseßen haben.« Während die oberlausitzischen Landstände sofort als gleichberechtigt akzeptiert worden waren, mussten sich die bürgerlichen bzw. nicht stiftsfähigen Rittergutsbesitzer erst qualifizieren, um kooptiert zu werden. Damit zeichnet sich ein Mechanismus ab, der eine Anpassung nicht stiftsfähiger adeliger und bürgerlicher Rittergutsbesitzer an die parlamentarische Praxis der altadeligen Ritterschaft bezweckte.

Letztlich wurde auch mit dieser Änderung in der landständischen Ritterschaft die Standesgrenze des Adels in einem zentralen Bereich seines Kondominats für einige Vertreter der bürgerlichen Rittergutsbesitzer geöffnet. Für die Binnendifferenzierung des Adels nach dem Kriterium der Stiftsfähigkeit lässt sich die gleiche geringfügige Weiterung konstatieren. Insgesamt aber nahmen die neuen ritterschaftlichen Wahlstellen lediglich 19 Prozent der Plätze im Engeren Ausschuss und 20 Prozent im Weiteren Ausschuss ein. In der Allgemeinen Ritterschaft erhielten bei der letzten Ständeversammlung im Jahre 1831, für die sich eine vollzogene Integration der Schriftsassenvertreter annehmen lässt, 19 Prozent der Mitglieder aufgrund einer Wahlstelle ihren Platz. Die stiftsfähigen Rittergutsbesitzer, die entweder aus eigenem Recht oder als Vertreter der Amtssassen in den Collegia saßen, behielten daher die Stimmenmehrheit. Sie verschafften sich durch die Öffnung aber eine Legitimation, um für sämtliche Rittergutsbesitzer sprechen zu können.

Das Aufnahmeprozedere für die gewählten Schriftsassenvertreter war zudem eher eine konzedierte Assimilationschance als eine gleichberechtigte Partnerschaft. Von den 29 Wahlstellen der vier sächsischen Kreise gingen beim Landtag 1820 nur elf an Bürgerliche. Im Meißner Kreis waren bürgerliche Besitzer schriftsässiger Rittergüter mit fünf von zehn Wahlstellen vertreten, im Erzgebirgischen mit einer von fünf, im Leipziger mit vier von neun und im Vogtland mit einer von fünf. Insgesamt hielt damit der nichtstiftsfähige Adel einen Anteil von 62 Prozent der Wahlstellen. Ob dies die Besitzverhältnisse der vor 1820 nicht landtagsfähigen Schriftsassen abbildet, lässt sich nicht ermitteln, da für das beginnende 19. Jahrhundert die Akten des Lehnhofes keine hinreichende Auskunft geben.

Der Aufstieg in den Engeren Ausschuss der Ritterschaft gelang den nicht stiftsfähigen Adeligen in der gleichen Proportion von zwei Dritteln. Bei der letzten Ständeversammlung im Jahre 1831 gehörten vier adelige und zwei bürgerliche Wahlstände diesem höchsten Collegium an. Dagegen nahmen von den neun tatsächlich besetzten Wahlstellen des Weiteren Ausschusses sieben Positionen Bürgerliche ein und nur zwei Adelige. In der Allgemeinen Ritterschaft teilten sich Bürgertum und nichtstiftsfähiger Adel die schriftsässigen Wahlmandate. Die Ausschusskarrieren deuten daher letztlich auf eine bevorzugte Kooptation nicht stiftsfähiger Adelliger in den Engeren Ausschuss der Ritterschaft. Wegen der geringen Tagungsdichte des Landtages, der lediglich 1824, 1830 und 1831 zusammentrat, und der geringen Personenzahl kommt einer Prozentrechnung im vorliegenden Fall jedoch keine hohe Evidenz zu. Vor den Proportionen einer festgeschriebenen Vier-Fünftel-Dominanz der altadeligen Schriftsassen in den ritterschaftlichen Ausschüssen relativiert sich die Bedeutung ohnehin. Die zwei kooptierten bürgerlichen Rittergutsbesitzer des Engeren Ausschusses der Ritterschaft etwa können die Entscheidungen dieses einflussreichen Gremiums nicht nachhaltig beeinflussen haben. Von den vier nicht stiftsfähigen Adeligen der sächsischen Kreise (und einem aus der Oberlausitz), die diesem Collegium angehörten, darf man ein Apostatentum von den Leitideen adeligen Lebens wohl kaum erwarten.

Im Königreich Sachsen weitete sich zwar vom Landtag 1820 an der Personenkreis, der der Ritterschaft angehören konnte. Das geschah jedoch auf eine Weise, die dem stiftsfä-



Ahnenprobe, wie sie von Besitzern altschriftsässiger Rittergüter vorzulegen war, wenn sie an einem Landtag teilnehmen wollten. Der Vordruck wurde ausgefüllt für Gottlob Heinrich v. der Planitz und von adeligen Zeugen unterschrieben und besiegelt.

higen Adel erlaubte, seine tradierte Position zu behaupten. Denn der bislang landtagsfähige Adel behielt Einfluss darauf, wer in seine Nähe aufsteigen durfte. Dennoch gestattete dieses minimale Entgegenkommen der Ritterschaft, ihren Vertretungsanspruch erheblich auszudehnen. Durch die Aufnahme der Wahlstände kamen zwar auch Bürgerliche in die Ritterschaft. Damit verlor ein Privileg des stiftsfähigen Adels seine Exklusivität jedoch nur partiell. Da die Ahnenprobe für das Gros der Ritterschaft ihre Relevanz nicht verlor, behielt der Status, von altem Adel zu sein, weiterhin für die Kerngruppe seine bindende Kraft. Die Zielvorstellungen einer gesellschaftlichen Egalisierung oder auch nur einer Annäherung von Adel und Besitzbürgertum hatten in der Reaktionszeit nach dem Wiener Kongress nicht soviel gesellschaftsprägende Kraft, dass sie zu einer grundlegenden Umgestaltung des sächsischen Landtages oder seiner ritterschaftlichen Gremien geführt hätten. Die Wahlstellen in der Ritterschaft waren weniger ein Schritt zur bürgerlichen Gesellschaft, als der Versuch, herkömmliche Konstellationen zu bewahren.

Literatur

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 118, Bd. V, Schrift die Landtagsordnung; die Landtagsfähigkeit verbliebener Pertinenzen von abgetretenen landtagsfähigen Hauptgüthern; die Collegien der Prälaten,

Grafen und Herren, ingleichen: der Universitäten, und die Kreis Convente betr. d.d. den 23. Juny 1818, Bl. 2540–2546

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 118, Bd. V, Bl. 2656–2659: Stadt Dresden mit Freiberg, Plauen, Annaberg, Meißen, Schneeberg, Marienberg, Pirna, Oelsnitz, 10. Juni 1818

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 118, Bd. V, Bl. 2660–2674, Antrag von 24 Rittergutsbesitzern des Leipziger Kreises, eingereicht von Siegfried Lebrecht Crusius, Leipzig, den 7. Februar 1818

SächsHStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 4682: Acta Landtags- und respective Kreisordnungen betr., Vol. I. 1818, Bl. 15–20: Decret an den Geheimen Rath. Die wegen der Land= und Creistags=Verfaßung gefaßten höchsten Entschließungen betr., vom 23. Oktober 1819

Verzeichnis sämtlicher Herren Stände bei dem Landtage zu Dresden im Jahre 1820. Gefertigt von der landschaftlichen Canzley, o.O. o.J., S. 11–16

Verzeichnis sämtlicher Herren Stände bei dem Landtage zu Dresden im Jahre 1831, o.O. o.J.

Bertz, Thomas: Wilhelm Crusius auf Sahlis und Rüdigsdorf. Aus dem Leben eines Leipziger Rittergutsbesitzers, Beucha, 1999

Flügel, Axel: Bürgerliche Kritik und Landtagsrepräsentation. Die Ritterkurie des sächsischen Landtages im Jahre 1793, In: Geschichte und Gesellschaft, 23. Jg., 1997, S. 400 f.

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000, S. 188–209